

Ehrenordnung der Stadt Alpirsbach über die Verleihung einer Bürgermedaille

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1976.

§ 1 Stiftung der Medaille, Form

- (1) In dem Wunsche, Frauen und Männern, die sich besondere Verdienste um die Stadt Alpirsbach und ihre Bürgerschaft erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet die Stadt Alpirsbach eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 60 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Alpirsbach mit folgender Inschrift:
„Verliehen in Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Alpirsbach“.
Auf der Rückseite ist das Alpirsbacher Kloster dargestellt.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Silber verliehen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderats an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und kommunalpolitischem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Alpirsbach und ihrer Bürgerschaft gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn beweisen haben.
- (2) Der Beschluss des Gemeinderats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (3) Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister sowie den Fraktionen des Gemeinderats gemacht werden.

§ 3 Form der Verleihung

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille soll durch den Bürgermeister in feierlicher Weise – möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung – geschehen.
- (2) Mit der Übergabe der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. Sie ist unter dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Bei Aberkennung der Bürgermedaille kann der Gemeinderat die Bürgermedaille entziehen; in diesem Fall sind Medaille und Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 1976 in Kraft.